

SATZUNG

*Beschlossen vom LVN-Verbandstag am 24. April 2010 in Essen
Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg mit Datum vom 22. Juli 2010
Änderungen eingetragen beim Amtsgericht Duisburg mit Datum vom 6.7.2012*

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V., nachfolgend LVN genannt, ist die Vereinigung von Vereinen des Landesteiles Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen der Bundesrepublik Deutschland, die Leichtathletik als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport betreiben.
2. Der LVN bekennt sich zum Amateurgedanken.
3. Der LVN hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere der Leichtathletik, im weitesten Sinn.
2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der LVN u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, alle leichtathletischen Wettkampfformen auszuüben, den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und gesundheitsorientierten Sport zu fördern und sich jugendpflegerisch zu betätigen,
 - b) die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Verbandsgebiet nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu gewährleisten,
 - c) die Verbandsmeisterschaften durchzuführen,
 - d) die im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen Meisterschaften, Länderkämpfe, Vergleichskämpfe und Regionalmeisterschaften auszurichten, nationale und internationale Veranstaltungen durchzuführen,
 - e) die amtlichen Verbandstermine festzulegen,
 - f) die jährliche Bestenliste zu führen und Rekorde an den Deutschen Leichtathletik-Verband weiterzumelden,
 - g) Lehr- und Schulungsarbeit durchzuführen,
 - h) in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zu entscheiden.
3. Der LVN ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Verbandsgebiet und Mitgliedschaft des Verbandes

1. Zum Verbandsgebiet gehören die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie die Städte Bocholt, Bottrop, Isselburg und Rhede des Regierungsbezirkes Münster.
2. Der LVN gliedert sich in Kreise. In Streitfällen für die Kreiszugehörigkeit eines Vereines entscheidet der Verbandsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der LVN ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V.
4. Der LVN unterwirft sich den für ihn verbindlichen Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sowie des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes. Die jeweils geltenden Fassungen sind im § 21 dieser Satzung aufgeführt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammen geschlossenen Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen haben.
2. Die Vereine beantragen die Mitgliedschaft im LVN schriftlich über den zuständigen Kreis.
Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
Die Aufnahme ist dem Verein zu bestätigen.
3. Mitgliedschaften in anderen Leichtathletik-Organisationen dürfen die Mitgliedsvereine nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium erwerben.
4. Für die Mitglieder des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V. sind die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes gemäß den §§ 20 und 21 verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geltung dieser Bestimmungen auch mit ihren Vereinsmitgliedern zu vereinbaren.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Vereins gegenüber dem LVN drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit,

c) durch Ausschluss.

Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Verein ist mit der Wirksamkeit des Austritts nicht mehr berechtigt, Rechte gegenüber dem LVN wirksam zu machen.

Kommt ein Verein mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Fristsetzung länger als einen Monat in Verzug, kann das Präsidium ihn ausschließen.

6. Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag.
Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Verbandstag.
7. Zur Deckung eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen gemäß 6. nicht zu decken ist, kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen.
Die Höhe der Umlage darf 50 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
8. Alle gewählten Mitarbeiter im Verband und in den Kreisen müssen einem LVN-Mitgliedsverein angehören.
9. Alle Positionen im Verband können gleichermaßen von Männern wie von Frauen besetzt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Beirat
- das Präsidium
- der Rechtsausschuss

§ 7 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreise und den Mitgliedern des Beirates zusammen.

2. Dem Verbandstag obliegt

- die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und richtungsweisende Verbandsangelegenheiten
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahlen weiterer Personen gemäß 6.
- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums (einschließlich Jahresrechnung)
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Ernennung eines Ehrenpräsidenten

3. Für je angefangene 500 Vereinsmitglieder der Kreise haben deren stimmberechtigte Vertreter eine Stimme.
Die Mitglieder des Beirates haben je eine Stimme.
Bei Beschlüssen zur Entlastung sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
Eine Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre bis Ende April statt.
Das Präsidium beruft ihn spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung über die LVN-Kreise ein.
Anträge zum Verbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten über die LVN-Geschäftsstelle eingereicht sein.
Die endgültige Tagesordnung sowie eine Zusammenstellung der Anträge geht den Delegierten spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin zu.
5. Wenn es die Belange des Verbandes erfordern, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Es muss ihn einberufen auf Beschluss des Beirates sowie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder.
Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
Er muss unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.
6. Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses, der vom Jugendtag gewählt wird, - die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Kassenprüfer und den Vertreter im Beirat des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes für die Dauer von drei Jahren.
Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl - maximal jedoch 6 Monate - im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Finden bei einem außerordentlichen Verbandstag Wahlen statt, so gelten diese bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, kann der Beirat das Präsidium - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat ergänzt wird, - für den Rest der Amtsperiode ergänzen.
7. Jeder fristgerecht einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
8. Der Verbandstag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht.
Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Verbandstages.
9. Die Tagesordnung des Ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - Wahl des Tagungspräsidiums
 - Wahl des Protokollführers
 - Feststellung des Stimmrechtes und der anwesenden Delegierten
 - Berichte des Präsidiums (einschließlich Jahresrechnung)
 - Bericht der Kassenprüfer

- Festsetzung der Beiträge
 - Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Schlichter, der Kassenprüfer und des Vertreters im Beirat des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes
 - Anträge
10. Einzelheiten über Abstimmungen, Wahlen und Anträge sind im § 14 dieser Satzung sowie in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
11. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
bzw. im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter
 - c) den Vorsitzenden der LVN-Kreise
2. Dem Beirat obliegt
- die Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen,
 - die Benennung der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes,
 - die Beschlussfassung über die Weitergabe von Anträgen an dieses Gremium,
- und in den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag zusätzlich
- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums (einschließlich Jahresrechnung),
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - die Beschlussfassung über Ordnungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften
3. Der Beirat wird vom Präsidenten einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Beiratsmitglieder sind weitere Beiratstagungen einzuberufen.
4. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zur Entlastung des Präsidiums, zur Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages, zur Weitergabe von Anträgen an den DLV-Verbandstag und über die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages haben die Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Vertreter für je angefangene 500 Vereinsmitglieder des jeweiligen Kreises eine zusätzliche Stimme.

Bei Beschlüssen zur Entlastung des Präsidiums sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

Die Vorsitzenden der Kreise können sich, wenn sie verhindert oder selbst Mitglied des Präsidiums sind, vertreten lassen.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten
- b) drei Vizepräsidenten
- c) dem hauptberuflichen Geschäftsführer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses - im Verhinderungsfalle sein Vertreter - ist berechtigt, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen und hat Stimmrecht bei allen Fragen, die gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz besondere Belange der Jugend darstellen.
3. Das Präsidium ist Träger der Verwaltung des Verbandes auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und des Beirates.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes bildet das Präsidium Fachbereiche und bestimmt deren Mitglieder.
Zur Erledigung der Aufgaben des Verbandes unterhält es eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern.
Die Fachbereiche werden vom Präsidium in Referaten zusammengefasst.
5. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums, der Referate und Fachbereiche sowie die Beschlussfassung in den Sitzungen werden in den unter § 20 aufgeführten Ordnungen festgelegt.

§ 10 Der Rechtsausschuss

1. Die Gerichtsbarkeit im Leichtathletik-Verband Nordrhein wird vom LVN-Rechtsausschuss und dem Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der im § 21 genannten Fassung ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die jeder einem anderen Verein angehören müssen und keine anderen Verbandsfunktionen ausüben dürfen.
3. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und die sechs Beisitzer für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein.

4. Der Rechtsausschuss regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein frei und unabhängig, er ist an Weisungen nicht gebunden.
5. Der Rechtsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.
Ist der Vorsitzende von der Mitwirkung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen herangezogen werden.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Geschäfte des Ausschusses.
7. Die Anrufung des Rechtsausschusses ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, eine gütliche Einigung in einem Schlichtungsverfahren, dessen Einzelheiten in der Schlichtungsverfahrensordnung geregelt werden, zu erreichen. Ein Schlichtungsverfahren ist nicht erforderlich bei Anträgen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes oder des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein in Ordnungsverfahren sowie bei Beschwerden gegen Entscheidungen des LVN-Präsidiums.
8. Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - a) Ermahnung
 - b) Auflage
 - c) Geldbuße
 - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes
 - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
 - g) Ausschluss
9. Für Gnadenentscheidungen gelten die Regeln der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

§ 11 Die LVN-Jugend

1. Die Jugend im Leichtathletik-Verband Nordrhein führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der LVN-Satzung und Ordnungen.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Vertreter - ist Mitglied des Beirates.

§ 12 Die LVN-Kreise

1. Die Kreise sind die regionalen, rechtlich unselbständigen Untergliederungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V.

2. Sie arbeiten auf der Grundlage der Kreisordnung und finanzieren sich über den Verbandshaushalt.
3. Sie haben keine eigene Kassenführung.
Die Verbandskasse unterhält in den Kreisen Nebenkassen (sog. Kreiskassen), über die die Einnahmen und Ausgaben der Kreise abgewickelt werden.
4. Der Kreisvorsitzende ist im Sinne von § 30 BGB besonderer Vertreter für den Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.
Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte des jeweiligen Kreises zuständig.

Hierzu gehören nicht

- personelle Angelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- besondere Miet- und Pachtangelegenheiten
- Eingang von Verbindlichkeiten höher als € 2.500,--

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren vier Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu prüfen und dem Ordentlichen Verbandstag, in den Zwischenjahren dem Beirat, einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (6 Jahre) hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl müssen zwei Kassenprüfer ausscheiden.
4. Zur Prüfung der Nebenkassen (Kreiskassen) werden die Verbandskassenprüfer von den Kreiskassenprüfern, die auf den jeweiligen Kreistagen gewählt werden, unterstützt.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt je nach Gremium durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. In eilbedürftigen oder vereinbarten Fällen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit nach pflichtgemäßem Ermessen seines Stellvertreters, Beschlüsse des Präsidiums oder des Beirates auch telefonisch oder per Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des entsprechenden Gremiums unverzüglich widerspricht.

4. Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht gemäß 2. geheime Wahl verlangt wird.
5. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
Bei der Wahl der Beisitzer des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.
Stehen bei der Wahl der Beisitzer im Rechtsausschuss, der Schlichter und der Kassenprüfer nur so viele Personen zur Wahl wie Plätze besetzt werden müssen, so kann eine Blockwahl erfolgen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von einem Verbandstag, und nur, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind, beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschließen der Deutsche Leichtathletik-Verband oder der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband Änderungen ihrer Satzungen oder Ordnungen, so ist das LVN-Präsidium ermächtigt, den § 21 der Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss entsprechend zu ändern.
3. Beschließt der LVN-Beirat bzw. der LVN-Jugendtag Änderungen der LVN-Ordnungen, so ist das LVN-Präsidium ermächtigt, den § 20 der Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss entsprechend zu ändern.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen notwendig werden, können vom Präsidium durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss vorgenommen werden.
5. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährden, sind unzulässig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Personen, die die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt der Verbandstag, an welche gemeinnützige Organisation das Vermögen - ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Leichtathletik - fallen soll.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des LVN ist das Kalenderjahr.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 erfasst der LVN die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der LVN ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Das BDSG stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Der LVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange aller Betroffenen berücksichtigt werden.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dessen Amtszeit entspricht dem des Präsidiums; er darf keinem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er ist weisungsfrei. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Verbandes, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verband beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Ordnungen

1. Für den Verband, die Verbandsmitglieder, deren Mitglieder und alle Verbandsmitarbeiter sind folgende Ordnungen verbindlich:
 - a) Verwaltungsordnung in der Fassung vom 24.04.2010
 - b) Geschäftsordnung in der Fassung vom 24.04.2010

- c) Finanzordnung in der Fassung vom 24.04.2010
- d) Jugendordnung in der Fassung vom 24.04.2010
- e) Lehrordnung in der Fassung vom 25.04.2009
- f) Ehrungsordnung in der Fassung vom 24.04.2010
- g) Kreisordnung in der Fassung vom 24.04.2010
- h) Schlichtungsverfahrensordnung in der Fassung vom 24.04.2010

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen - mit Ausnahme der Jugendordnung, für die die Bestimmungen der Jugendordnung gelten.

§ 21 Satzungen und Ordnungen der Dachverbände

1. Gemäß § 5 sind folgende Satzungen und Ordnungen für den LVN und seine Mitglieder verbindlich:
- a) Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 21.11.2009
 - b) Deutsche Leichtathletik-Ordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 24.02.2012
 - c) Kampfrichterordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 24.03.2001
 - d) Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 24.03.2001
 - e) Anti-Doping-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 22.07.2011
 - f) Jugendordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 26.02.2010
 - g) Die Competition Rules der IAAF 1 bis 8, 20 bis 22, 30 bis 45 und 60 nebst den Ausführungsbestimmungen zu § 8 (Werbung) und den nationalen Bestimmung dazu in der Fassung vom 01.11.2011
 - h) Satzung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in der Fassung vom Mai 2011
 - i) Leichtathletik-Ordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in der Fassung vom November 2010

Diese Satzung wurde vom LVN-Verbandstag am 24. April 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.